



5 (z.k.)

Landgericht Ellwangen (Jagst)

Landgericht Ellwangen (Jagst), 73479 Ellwangen (Jagst)

Rechtsanwälte
Gansel
Wallstraße 59
10179 Berlin

Datum: 08.11.2018
Durchwahl: 07961 81-244
Aktenzeichen: **3 O 105/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN AM 1 2. NOV. 2018

In Sachen
[Redacted] Volkswagen AG
wg. Schadensersatz

[Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 30.10.2018 und eine Abschrift des Urteils vom 30.10.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Graule
Justizobersekretärin

FA 26.11.18 TBA
FA 12.12.18 Beud.
FA 14.01.19 BB
Wol. SG

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:
3 O 105/18



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, v.d.d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring
2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Blaser als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2018 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.123,26 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozent vom 16.10.2013 bis 14.05.2018 aus 26.796,67 € sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom 15.05.2018 bis 18.09.2018 aus 12.562,29 € und Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 10.123,26 € seit 19.09.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW Typ Caddy 1.6 TDI, FIN: [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen außergerichtlichen Kosten in Höhe von 1.358,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 15.05.2018 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 32 Prozent, die Beklagte 68 Prozent.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages.

Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Streitwert: 26.796,67 €

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung von 26.796,67 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW Typ Caddy 1.6 TDI, FIN: [REDACTED] und Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Nutzungersatzes in Höhe von maximal 11.861,99 €. Hilfsweise beantragt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm die Schäden zu ersetzen, die ihm durch die Ausstattung des Pkw's VW Caddy mit der manipulierten Motorsoftware entstanden sei. Weiter verlangt der Kläger die Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Pkw's VW Caddy in Annahmeverzug befinde. Darüber hinaus macht der Kläger den Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € geltend.

Der Kläger erwarb aufgrund einer Bestellung vom 06.06.2013 am 16.10.2013 ein von der Beklagten hergestelltes Fahrzeug der Marke VW Caddy 1.6 TDI, Motortyp EA 189, zu einem Preis von 26.796,67 € (s. Anlagenkonvolut K 1). Es handelte sich um einen Neuwagen.

Wie der Kläger später erfuhr, verfügte der eingebaute Dieselmotor des Typs EA 189 über eine Motorsteuergerätesoftware zur Optimierung der Stickoxidwerte (NOx) im behördlichen Prüfverfahren. Die Software erkannte, ob sich der Pkw auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet, und spielte sodann beim Stickstoffausstoß ein anderes Motorprogramm ab als im Normalbetrieb. Hierdurch wurden auf dem Prüfstand geringere NOx-Werte erzielt und die von der EURO 5-Abgasnorm vorgegebenen Grenzwerte eingehalten, sodass die entsprechende EG-Typengenehmigung erlangt werden konnte.

Das Kraftfahrt-Bundesamt gab der Beklagten Gelegenheit, die Vorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge herzustellen. Im Januar 2016 begann eine Rückrufaktion der Beklagten, die vorsah, von einem Vertragshändler auf jedes betroffene Fahrzeug ein für den Kunden kostenfreies Software-Update aufspielen zu lassen.

Nachdem der Kläger Anfang 2017 aufgefordert wurde, ein Software-Update aufspielen zu lassen, ließ er diese Maßnahme am 11.01.2017 durchführen.

Der Kläger ist mit seinem Fahrzeug mittlerweile 155.555 km gefahren.

Mit Schreiben vom 06.02.2018 (Anlage K 27) wurde die Beklagte zur Erfüllung der Ansprüche des Klägers aufgefordert.

Die Rechtsschutzversicherung des Klägers, die [REDACTED] hat auf eine Vorschusskostenrechnung bereits 1.358,86 € bezahlt. Der Kläger wurde von seiner Rechtsschutzversicherung zur Geltendmachung dieser außergerichtlichen Anwaltskosten als Nebenforderung ermächtigt.

Da dem Kläger von der Beklagten keine taugliche Art der Nacherfüllung und auch kein sonstiger Schadensausgleich angeboten wurde, macht der Kläger seine Ansprüche mit der vorliegenden Klage geltend.

Der Kläger trägt vor:

Die schädigende Handlung der Beklagten liege im Einsatz einer gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung, die dazu geführt habe, dass das vom Kläger gekaufte Fahrzeug habe erkennen können, wann es auf dem Prüfstand den Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchlaufe. In diesem Modus sei die Abgasreinigung gewährleistet gewesen, während das Fahrzeug auf der Straße in einen anderen Modus gewechselt habe mit der Folge, dass eine Abgasreinigung nur noch unzureichend erfolgt sei und die gesetzlichen Grenzwerte der geltenden EURO-Abgasnorm um ein Vielfaches überschritten worden seien.

Mit dem Einbau dieser sogenannten Manipulationssoftware habe die Beklagte gegen die guten Sitten i.S.d. § 826 BGB verstoßen. Da es sich um eine gut versteckte, heimliche Programmierung gehandelt habe, sei die Manipulation für den einzelnen Kunden - wie den Kläger - nicht zu entdecken gewesen. Die Beklagte habe diese Manipulationssoftware über einen Zeitraum von gut 8 Jahren millionenfach verbaut. Die Täuschung über die angebliche Einhaltung der gesetzlichen EURO-Abgaswerte durch die Beklagte habe allein dem Zweck der Kostensenkung gedient. Dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden wie dem Kläger gebe dem Handeln der Beklagten das Gepräge der Sittenwidrigkeit, zumal sie auch berechnend die Unterlegenheit des Kunden ausgenutzt habe.

Die schädigende Handlung sei der Beklagten zuzurechnen. Es sei von der Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes durch die Vorstandsmitglieder der Beklagten auszugehen. Der Vorstand habe von Anfang an Kenntnis von den rechtswidrigen Abgasmanipulationen zur Einhaltung der jeweiligen EU-Abgasnormen gehabt. Jedenfalls treffe die Beklagte eine entspre-

chende sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Frage, welches ihrer Organe keine Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware gehabt habe und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst habe.

Die Beklagte habe dem Kläger den Schaden auch vorsätzlich zugefügt. Der Schaden des Klägers bestehe darin, dass er in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware den Pkw VW Caddy erworben und damit einen ihm wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen habe. Der Kläger habe nicht das bekommen, was ihm aus dem Kaufvertrag zugestanden habe, nämlich ein technisch einwandfreies, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug.

Die manipulierten Daten hätten neben der geringeren Umweltverträglichkeit auch Einfluss auf die Zulassung des Fahrzeugs gehabt; das Kraftfahrtbundesamt habe zwischenzeitlich bereits mit der Zwangstilllegung einzelner Fahrzeuge gedroht.

Bei entsprechender Kenntnis hätte der Kläger vom Kauf Abstand genommen.

Auch nach dem Aufspielen eines Software-Updates verbleibe die Eigenschaft als „vom Abgaskandal betroffenes Fahrzeug“. Der Marktwert dieser Fahrzeuge sei durchschnittlich um 15 Prozent bis 20 Prozent gesunken. Zudem sei der Mangel durch das Aufspielen des Software-Updates nicht beseitigt. Nun werde unter Zuhilfenahme der Abgasrückführungsvorrichtung die Menge der zurückgeführten Abgase erhöht; dadurch unterliege der stärker beanspruchte Partikelfilter einer höheren Abnutzung und damit einem deutlich schnelleren Verschleiß. Der Verschleiß dieses Bauteils resultiere in einem Verlust von Leistung und im Zuge dessen auch in einem erhöhten Kraftstoffverbrauch.

Nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutsamkeit der Angelegenheit sei der Ansatz einer 2,0 Geschäftsgebühr angemessen.

Der Kläger beantragt zunächst,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 14.934,68 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozent aus einem Betrag in Höhe von 26.796,67 € seit dem 06.06.2013 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aus einem Betrag in Höhe von 14.934,68 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke VW vom Typ Caddy 1,6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN): WV2ZZZ2KZEX042183, nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

Im Termin vom 18.09.2018 beantragt der Kläger,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 26.796,67 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozent seit dem 06.06.2013 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, wobei die Verurteilung Zug-um-Zug erfolgt gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Caddy 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN): [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungersatzes, dessen Höhe gemäß § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, derzeit jedoch maximal 11.861,99 € betragen soll;

hilfsweise,

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Caddy 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN): [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagten resultieren;

weiter,

3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in vorgenanntem Klagantrag genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet;
4. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.358,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und ihn von weiteren 718,88 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bringt vor:

Gegen die Beklagten bestünden keine deliktischen Ansprüche. Die Beklagte habe gegenüber dem Kläger keine unwahren Angaben gemacht und ihn nicht über das Vorliegen einer Typengenehmigung getäuscht. Der ursprüngliche Betrieb in den beiden Modi (Prüfstand und Straße) erfülle nicht

die Voraussetzungen einer Abschaltvorrichtung. Die Beklagte habe den Kläger auch nicht über die Gesetzeskonformität des Fahrzeugs getäuscht.

Die Beklagte bestreite mit Nichtwissen, dass der Kläger den Kaufvertrag nicht geschlossen hätte, wenn er von der Existenz der Software und der - angeblich - höheren Belastung der Luft mit NOx gewusst hätte. Dem Kläger seien durch die Verwendung der Umschaltgeräte und die technische Überarbeitung keine finanziellen Beeinträchtigungen entstanden. Das betroffene Fahrzeug der Marke VW Caddy des Klägers habe aufgrund der Umschaltlogik und der technischen Überarbeitung keinen Wertverlust erlitten und weise keinen merkantilen Minderwert auf.

Der Kläger habe nicht dargelegt, dass die einzelnen Vorstände oder Organe der Beklagten vorsätzlich vermeintlich falsche Angaben zu Eigenschaften des Pkw's VW Caddy 1.6 TDI gemacht hätten. Es komme keine Zurechnung nach § 31 BGB unter Rückgriff auf die Grundsätze der sekundären Darlegungslast und die Lehre vom Organisationsmangel in Betracht. Zudem sei die Beklagte einer unterstellten sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem sie vorgetragen habe, dass sie die genaue Entstehung der in den EA189-Motoren zum Einsatz gekommenen Software, die die NOx-Werte auf dem Prüfstand optimiere, derzeit aufkläre und die insoweit eingeleiteten umfangreichen Untersuchungen noch andauerten. Der Handlung der Beklagten fehle es jedenfalls an dem für § 826 BGB haftungsbegründendem Merkmal der besonderen Verwerflichkeit. Auch die Voraussetzungen von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB seien nicht gegeben.

Wenn ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegeben wäre, müsste er sich die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Entgegen der Behauptung des Klägers sei dabei nicht von einer Gesamtleistung von 300.000 km, sondern von 200.000 km bis 250.000 km auszugehen.

Ein Zinsanspruch nach § 849 BGB sei nicht gegeben, da die Beklagte keine unerlaubte Handlung begangen habe. Die Beklagte befinde sich mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs nicht in Annahmeverzug nach § 293 BGB, da der Kläger der Beklagten das Fahrzeug nicht in Annahmeverzug begründender Weise angeboten habe.

Bei den vorprozessualen Anwaltsgebühren sei allenfalls eine 1,3-Gebühr angemessen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter, die vorgelegten Anlagen und die Angaben des Klägers bei seiner informatorischen Anhörung im Termin vom 18.09.2018 (Bl. 104 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, auch hinsichtlich des Antrags, festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Annahme des Fahrzeugs VW Caddy in Annahmeverzug befinde. Denn durch die Feststellung des Annahmeverzugs im Urteil wird die Vollstreckung nach § 756 ZPO erleichtert (Zöller-Seibel, ZPO, 32. Auflage, § 756, Rn. 10).

II.

Die Klage ist auch zum überwiegenden Teil begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 10.123,26 € zuzüglich Zinsen Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW Typ Caddy 1.6 TDI, FIN: [REDACTED], nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft verlangen und Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 1.358,86 € nebst Zinsen. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte nach den §§ 826, 31 BGB einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 26.796,67 € Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW Caddy 1.6 TDI, FIN: [REDACTED] nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft. Allerdings muss er sich für gefahrene 155.555 km einen Nutzungsersatz in Höhe von 16.673,41 € anrechnen lassen, sodass sich insgesamt ein Zahlbetrag in Höhe von 10.123,26 € ergibt.

a)

Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß den §§ 826, 31 BGB liegen dem Grunde nach vor. Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

aa)

Anknüpfungspunkt der Haftung ist das Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der Manipulationssoftware durch die Beklagte. Ihr ist das vorsätzliche Handeln ihrer Vorstandsmitglieder entsprechend § 31 BGB zuzurechnen.

(1)

Die vorbezeichnete Handlung stellt ein grundsätzlich tatbestandsmäßiges Verhalten dar (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, Az.: 3 O 139/16, zitiert nach juris). Der erforderliche Vorsatz ist gegeben, da die Manipulation denotwendig eine aktive, im Hinblick auf das Ergebnis gewollte präzise Programmierung der Motorsteuerungssoftware voraussetzt und die Annahme einer fahrlässigen Herbeiführung ausschließt.

(2)

Als juristische Person handelte die Beklagte jedoch nicht selbst, sondern nur durch ihre Organe. Gemäß § 31 BGB ist ihr ein Handeln ihrer Vorstandsmitglieder und sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter zuzurechnen. Dass diese die von dem Kläger behauptete Kenntnis von den Vorgängen hatten, ist aus prozessualen Gründen als wahr zu behandeln.

(i)

Der Kläger konnte mangels näherer Kenntnisse der internen Verhältnisse der Beklagten nicht substantiiert darlegen, dass konkret eines der Mitglieder des Vorstands die vorsätzliche Handlung vorgenommen habe. Ein weitergehender Vortrag ist von ihm aber nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast nicht zu verlangen, da es sich um Tatsachen handelt, die alleine im Organisations- und Kenntnisbereich der Beklagten liegen. Der Kläger hat naturgemäß keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen in den Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm insoweit möglichen und zuzumutenden Vortrag erbracht, sodass es an der Beklagten gewesen wäre, näher zu den internen Vorgängen vorzutragen, statt sich auf ein einfaches Bestreiten des Inhalts, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand die Entscheidung zum Einsatz der Software unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei, zurückzuziehen (so LG Hildesheim, a.a.O., LG Ellwangen, Urteil vom 14.09.2014, Az.: 5 O 43/18, m.w.N.). Sehe man dies anders, hätte es die Beklagte in der Hand, ihre Haftung durch fehlende Offenlegung auf einfache Weise zu verhindern.

(ii)

Die von der Beklagten gegen die Annahme einer sekundären Darlegungslast vorgebrachten Argumente verfangen nicht.

a)

Eine sekundäre Darlegungslast scheidet gerade nicht an fehlender Substantiiertheit des klägerischen Vorbringens. Wie unter Punkt (i) dargestellt, hat der Kläger den ihm möglichen und zumutbaren Vortrag gehalten. Mehr kann von ihm aus den dort genannten Gründen nicht gefordert werden.

b)

Mit einer unzulässigen Ausforschung geht die Annahme einer sekundären Darlegungslast nicht einher. Dieses Institut wurde von der Rechtsprechung für Ausnahmefälle entwickelt, in denen der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (ständige Rspr. des BGH, s. etwa Urteil vom 18.05.2005, Az.: VIII ZR 338/03, NJW 2005, 2395, 2397). Zwangsläufige Folge ist, dass Tatsachen vorgetragen werden müssen, die der Gegner nicht kennen kann. Eine unzulässige Ausforschung ergibt sich daraus aber nicht, zumal vorliegend die klägerischen Behauptungen nicht ins Blaue hinein erfolgen, sondern sich auf öffentlich bekannt gewordene Umstände stützen.

c)

Es handelt sich auch nicht um Vortrag negativer Tatsachen. Denn die Beklagte müsste darlegen, wie es zur Manipulation der Software gekommen ist, ohne dass die Vorstandsmitglieder Kenntnis davon hatten.

d)

Schließlich widerspricht die Annahme einer sekundären Darlegungslast im konkreten Fall auch nicht § 138 Abs. 3 ZPO. Zwar ist richtig, dass die Vorschrift nur dazu führen kann, dass Tatsachen, nicht aber ein Rechtssatz als zugestanden gilt. Die Behauptung, dass die Software mit Wissen und Willen des Vorstands eingebaut worden sei, ist jedoch Tatsachenvortrag und keine rechtliche Beurteilung. Aus diesen Tatsachen ergibt sich wiederum der Vorsatz.

(iii)

Nachdem die Beklagte auf den klägerischen Hinweis, dass eine sekundäre Darlegungslast bestehe, keinen weitergehenden Vortrag gehalten hat, ist dessen Vorbringen als wahr zu unterstellen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

bb)

Das Inverkehrbringen des manipulierten Motors stellt ein sittenwidriges Verhalten dar.

(1)

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde die vertraglichen Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (ständige Rspr. des BGH, s. etwa Urteil vom 19.11.2013, Az.: VI ZR 336/12, NJW 2014, 383, 384). Insbesondere ist eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses grundsätzlich als sittenwidrig einzustufen.

(2)

Hieran gemessen, ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig einzustufen. Zweck der Manipulation war, jedenfalls trägt die Beklagte nichts anderes vor, zur Kostensenkung rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettberbsvorteile zu erzielen. Dies stellt ein Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden dar, das dem Handeln das Gepräge der Sittenwidrigkeit gibt. Die bewusste Täuschung diente ersichtlich dem Zweck, den Absatz der Fahrzeuge, die mit dem manipulierten Motor ausgerüstet waren, zu begünstigen. Es handelt sich nicht nur um eine einfache Gesetzeswidrigkeit, sondern um ein planmäßiges Vorgehen gegenüber den Aufsichtsbehörden und Verbänden, um die Nichteinhaltung der Emissionsvorschriften zu verschleiern. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte aus den genannten Zwecken auch mögliche Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen vieler Menschen in Kauf genommen und sich damit abgefunden hat. All dies verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und verdient den Stempel der Sittenwidrigkeit.

cc)

Die Beklagte hat dem Kläger hierdurch einen Schaden in Form des Abschlusses eines seinen Zielen und Wünschen widersprechenden Kaufvertrages zugefügt. Die haftungsbe gründende Kausalität ist gegeben.

(1)

Dem Schadensbegriff des § 826 BGB unterfällt jede nachteilige Einwirkung auf die Vermö genslage, jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder jede Bela stung mit einer ungewollten Verpflichtung. Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden dar.

(2)

Ziele und Wünsche des Klägers bei Kauf des Fahrzeuges sind zwischen den Parteien streitig. Nach Auffassung des Gerichts liegt es jedoch bei lebensnaher Betrachtung auf der Hand, dass der Kläger jedenfalls keinen Pkw erwerben wollte, der den gesetzlichen Vor schriften nicht entspricht.

(3)

Dementsprechend bestehen auch an der Kausalität keine Bedenken. Hierfür streitet be reits eine tatsächliche Vermutung, die die Beklagte nicht widerlegt hat. Es ist anerkannt, dass es bei täuschendem oder manipulativem Verhalten für die Darlegung des ursächli chen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ausrei chend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Be deutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die Entschlie ßung gehabt haben können. Der klägerische Vortrag genügt dem.

dd)

Anders als die Beklagte meint, ist der Anspruch auch nicht wegen des Bestehens kaufver traglicher Ansprüche gegen das verkaufende Autohaus ausgeschlossen. § 826 BGB steht grundsätzlich in freier Anspruchskonkurrenz zu anderen Schadensersatzvorschriften, denn ein Grund, die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung durch Anerkennung des Vor rangs anderer Rechtsinstitute zu privilegieren, ist nicht ersichtlich.

b)

Die Beklagte schuldet dem Kläger aufgrund dessen gemäß § 249 Abs. 1 BGB Zahlung von 10.123,26 € Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkw's nebst zwei Autoschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

aa)

Rechtsfolge einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ist ein Schadensersatzanspruch, der sich nach den §§ 249 ff BGB richtet. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Besteht der Schaden in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrages, ist das negative Interesse zu ersetzen. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das haftungsbegründende Ereignis - also den Abschluss des Vertrages - stünde.

bb)

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung dürfen dem Geschädigten neben einem Ersatzanspruch jedoch nicht die Vorteile verbleiben, die ihm durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind. Eine Ausgleichung von Vorteilen ist vorzunehmen, wenn zwischen schädigendem Ereignis und Vorteil ein adäquater Kausalzusammenhang besteht und die Anrechnung des Vorteils dem Zweck des Schadensersatzes entspricht, d.h. den Geschädigten nicht unzumutbar belastet und den Schädiger nicht unbillig begünstigt. Die Ausgleichung geschieht bei Gleichartigkeit von Ersatzanspruch und Vorteil durch Anrechnung.

cc)

Somit ergibt sich der aus dem Tenor ersichtliche Anspruch.

Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung des an den Händler gezahlten Kaufpreises i.H.v. 26.796,67 € abzüglich des Wertersatzes für gezogene Nutzungen bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2018 in Höhe von 16.673,41 €, sodass sich ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der Differenz von 10.123,26 € ergibt.

Das Gericht hat den Wert der gezogenen Nutzungen auf 16.673,41 € geschätzt. Das Gericht unterstellt eine Gesamtfahrleistung für das Fahrzeug VW Caddy von 250.000 km.

Wenn der Kläger für diese Laufleistung 26.796,67 € beglichen hat, entsprechen 16.673,41 € den bisher gefahrenen 155.555 km. Zur Rückgabe des Fahrzeugs gehört auch die Rückgabe der übergebenen Schlüssel, des Kfz-Briefes, des Kfz-Scheines und des Serviceheftes (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, Rn. 1208).

2. Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten zu, allerdings nur in Höhe von 1.358,86 €.

a)

Der unter Punkt 1 erörterte deliktische Anspruch des Klägers umfasst auch Rechtsverfolgungskosten. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung und Vertretung war zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig.

b)

Die dem Kläger entstandenen Kosten belaufen sich auf 1.358,86 €. Der Betrag ergibt sich bei Ansatz einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 26.769,67 €, der Auslagenpauschale und der Umsatzsteuer. Bei der Geschäftsgebühr ist allerdings kein Satz von 2,0, sondern nur von 1,3 anzusetzen. Es ist eine Gesamtabwägung nach § 14 Abs. 1 RVG vorzunehmen. Die Tätigkeit wies keinen besonders erhöhten Schwierigkeitsgrad auf, da sie die Prüfung und Geltendmachung allgemeiner deliktsrechtlicher Schadensansprüche zum Gegenstand hatte. Hinsichtlich des Umfangs der Angelegenheit ist zu berücksichtigen, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers Abgasskandalfälle bzw. Dieseldiagnostikfälle massenhaft und unter Verwendung von standardisierten Schriftsätzen abwickeln. Zudem erschöpfte sich die vorgerichtliche Tätigkeit in einem einzigen Schreiben an die Beklagte, sodass sich der Arbeitsaufwand in Grenzen hielt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Angelegenheit von existenzieller Bedeutung für den Kläger ist, auch wenn der Pkw einen seiner bedeutendsten Vermögenswerte sein mag. Eine Erhöhung der Regelgebühr von 1,3 war daher nicht vorzunehmen.

3. Da die Voraussetzungen des Annahmeverzugs (§ 293 BGB) hinsichtlich der Rücknahme des Fahrzeugs bei der Beklagten nicht gegeben waren, war der vom Kläger geltend gemachte Feststellungsantrag abzuweisen. Zwar hat die Beklagte Ansprüche des Klägers abgelehnt (vgl. Schreiben vom 16.02.2018, Anlage K 28), der Kläger hat die Rückgabe des Fahrzeugs aber nicht ausdrücklich angeboten und sich nicht bereit erklärt, das Fahrzeug an den Sitz der Beklagten zu bringen.

III.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 849, 246, 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Das Gericht hat dabei den zuerkannten Zahlungsbetrag in Beziehung gesetzt zum Klagantrag (Kaufpreis abzüglich des vom Kläger angenommenen maximalen Nutzungersatzes von 11.861,99 €). Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und Satz 2, 711 ZPO.

Blaser
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 30.10.2018

Graule, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 08.11.2018



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig